

Satzung der Stadt Bad Bramstedt über die Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 der Stadt Bad Bramstedt für das Gebiet „nördlich Landweg, östlich Liethberg, südlich Rosenstraße und westlich des Verbrauchermarktes“

Der Ausschuss für Planungs- und Umweltangelegenheiten der Stadt Bad Bramstedt hat in seiner Sitzung am 17.02.2020 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplanes Nr. 64 der Stadt Bad Bramstedt für das Gebiet „nördlich Landweg, östlich Liethberg, südlich Rosenstraße und westlich des Verbrauchermarktes“ gefasst. Städtebauliche Zielsetzung für diesen siedlungsstrukturellen Kernbereich der Innenstadt Bad Bramstedts ist die Schaffung verbindlichen Planrechts, um sowohl die Bebauungsstruktur in diesem zentralen Teilgebiet als auch die baulichen Nutzungsmöglichkeiten im Sinne einer urbanen Bestandssicherung genauso wie einer gebietsverträglichen Fortentwicklung verbindlich zu regeln.

Zur Sicherung dieser Planungen wird aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514), und nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Bramstedt vom 14.06.2021 folgende Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 64 erlassen:

§ 1

- (1) Zur Sicherung der Planung im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 64 der Stadt Bad Bramstedt für das Gebiet „nördlich Landweg, östlich Liethberg, südlich Rosenstraße und westlich des Verbrauchermarktes“ wird eine Veränderungssperre erlassen.
- (2) Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in dem dieser Satzung beigelegten Planauszug durch gestrichelte Linie (Umgrenzung) gekennzeichnet. Dieser Planauszug ist Bestandteil der Satzung über die Veränderungssperre.

§ 2

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der erfolgten Bekanntmachung in Kraft. Sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens aber nach Ablauf von 2 Jahren, tritt die Veränderungssperre außer Kraft.

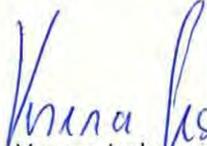
§ 4

Alle Interessierten können die Satzung – bestehend aus dem Textteil und der Anlage (Geltungsbereich) – in Zimmer 2 des Bauamtes der Stadt Bad Bramstedt, Bleek 15, 24576 Bad Bramstedt, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Außerdem kann die Veränderungssperren-Satzung auch auf der Homepage der Stadt Bad Bramstedt (www.bad-bramstedt.de) – Stadtportal/Ortsrecht – eingesehen werden.

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der 1. Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus an, kann der Betroffene für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen (§ 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Bad Bramstedt beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 1 und 3 BauGB). Die Satzung über die Veränderungssperre – bestehend aus dem Textteil und der Anlage (Geltungsbereich) – wird hiermit ausgefertigt.

Bad Bramstedt, den 22.06.2021

Stadt Bad Bramstedt
Die Bürgermeisterin


Verena Jeske
Bürgermeisterin



